



Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Essen, den 22. Mai 2013

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts**

**zum 31. Dezember 2012
des**

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Druck-Ausfertigung

Unverbindliches, nicht gebundenes „Ansichtsexemplar“, da nur der gebundene Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Gesamtaussage	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
III. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
E. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG	11
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	11
G. SCHLUSSBEMERKUNG	13

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2012
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2012
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2012
7. Rechtliche Grundlagen im Jahr 2012
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2012
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

- nachfolgend auch „Zweckverband, ZV NVN oder NVN“ genannt -

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß §§ 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO NW auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Der Vorstandsvorsitzende trägt für den dieser Prüfung zugrunde liegenden Jahresabschluss und den Lagebericht sowie für die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht des Verbandsvorstehers enthält folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des ZV NVN:

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Verbandsvorsteher zur öffentlichen Zwecksetzung des ZV NVN Stellung.

Vorbemerkungen

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat im Jahr 2007 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZV VRR und der VRR AöR beschlossen, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts in der Weise zu bilden, dass der ZV NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden VRR AöR beteiligt.

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR sind die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse zum 1. Januar 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übergegangen und das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche bestehende Vermögen wurde übertragen. Das vom NVN mit Eintritt in die VRR AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögenmehrungen stehen gemäß § 32 Absatz 3 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung. Die Ermittlung des Vermögens erfolgt durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag des Eintritts des NVN in die VRR AöR.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2012

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung aus formalen Gründen einen Wirtschaftsplan für 2012, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2012 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2012 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig.

Der Anteil des ZV NVN am Stammkapital der gemeinsamen VRR AöR in Höhe von T€ 25 wurde im Jahr 2008 eingezahlt.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2012 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen für eigene Angelegenheiten und Erträge aus Kostenerstattungen von der VRR AöR in Höhe von jeweils T€ 8 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2013 wurde von der Versammlung am 11. Dezember 2012 beschlossen und berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen einen Wirtschaftsplan für 2013 aufgestellt, der den Erfolgsplan analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR für den ZV NVN beinhaltet. Auf die Erstellung der Vermögens- und Finanzplanung wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2013 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wurde verzichtet.

Nachtrags-, Chancen und Risikobericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Aufgaben des ZV erfolgt grundsätzlich über öffentliche Zuschüsse und seit der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR durch Zuwendungen des Landes NRW an die VRR AöR. Existenzgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Verbandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Verbandsvorsteher des NVN. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des ZV NVN war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Mai 2012 in den Geschäftsräumen der VRR AöR in Gelsenkirchen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Bochum.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen in Anlehnung an die EigVO NRW.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Verbandsvorsteher des NVN.

Der NVN ist nicht operativ tätig, da alle Aufgaben der VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen wurden. Daher haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit im Wesentlichen Einzelfallprüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des ZV NVN haben wir sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Vom Verbandsvorsteher des NVN und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der NVN führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen In-

formationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des NVN zum 31. Dezember 2012 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und der EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des NVN entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde nach § 266 HGB und den Vorschriften des GkG vorgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO NRW dem § 275 HGB. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach EigVO NRW und HGB. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV NVN entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des NVN. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des NVN sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB i.V.m. § 25 Satz 2 EigVO NRW sind erfolgt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, lagen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vor.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt B.II. des Prüfungsberichtes.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV NVN, Wesel, zum 31. Dezember 2012 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2012 nicht operativ tätig, da er bereits im Jahr 2008 seine gesamten Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Auf eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird deshalb verzichtet.

E. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte liegen nicht vor, da der ZV NVN operativ nicht tätig ist.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 8 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit

des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 22. Mai 2013 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 22. Mai 2013

MAERKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
<u>Finanzanlagen</u>		
Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
	-----	-----
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
<u>Forderungen und sonstige</u>		
<u>Vermögensgegenstände</u>		
Sonstige Vermögensgegenstände	1.650,00	1.697,00
	-----	-----
	<u>26.650,00</u>	<u>26.697,00</u>
	=====	=====

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	€	€
<u>A. EIGENKAPITAL</u>		
<u>Rücklagen</u>		
<u>Allgemeine Rücklage</u>	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
<u>B. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
<u>Sonstige Rückstellungen</u>	<u>1.650,00</u>	<u>1.697,00</u>
	<u>26.650,00</u>	<u>26.697,00</u>

Anlage 2

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	7.566,32	7.929,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	7.566,32	7.929,00
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

¹⁾ Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

²⁾ Es handelt sich um die Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien für 2012.

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Anhang
für das Geschäftsjahr 2012

I. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die gemeinsame VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die gemeinsame VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Mit der Aufgabenübertragung vom NVN auf die VRR AöR sind die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übergegangen. Zum Stichtag des Eintritts in die VRR AöR wurde das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche bestehende Vermögen des NVN auf die VRR AöR übertragen. Das vom NVN übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögenmehrungen stehen ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Gremienmanagement - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der ZV NVN hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften des GkG und den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 1. Januar 2008 bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Im Stellenplan des ZV NVN werden keine Beamten geführt, sodass keine Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden sind.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€ 25).

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2012	Zugang (+)/ Abgang (-)	31.12.2012
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	25

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage, die im Jahr 2009 zweckentsprechend aufgelöst wurde.

Als sonstige **Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss 2012 zurückgestellt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 0.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher im Geschäftsjahr 2012 war Herr Dr. Ansgar Müller. Der Verbandsvorsteher hat keine Bezüge erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender der Verbandsversammlung/Verbandsvorsteher und stellv. Verbandsvorsteher

Heinzel, Freddy	Vorsitzender	Rechtsanwalt
Kiehlmann, Peter	stellv. Vorsitzender	Verwaltungsangestellter
Dr. Ansgar Müller	Verbandsvorsteher	Landrat
Berensmeier, Ralf	stellv. Verbandsvorsteher	Kreisdirektor

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Bartels, Heinz-Dieter	Betriebsleiter im Ruhestand
Borgers, Bernhard	Betriebsleiter

Düllings, Paul	Geschäftsführer GWS-Geldern, Betriebswirt
Eicker, Sigrid	Regierungsangestellte
Fenske, Wilfried	Rentner
Giesen, Peter	Kreiskämmerer
Giesen-Simon, Ulrike	Pastorin
Hanke-Beerens, Elisabeth	kfm. Angestellte/Hausfrau
Klinkhammer, Robert	Landwirt
Kunisch, Willibald	Sonderschulrektor i. R.
Lordick, Ulrich	Disponent (techn. Angestellter)
Neuhaus, Volker	Landwirt
Poell, Peter	Rentner
Spreen, Wolfgang	Landrat
Vopersal, Jörg	Dipl.-Sozialarbeiter
Winkler, Thomas	kfm. Angestellter

c) Stellvertretende Mitglieder

Baetzen, Jürgen	Kreisoberverwaltungsrat
Borkes, Karl	Verwaltungsbeamter
Burg, Kurt-Wilhelm	Rentner
Deller, Ralf	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Erkens, Hans-Willi	Dipl.-Verwaltungswirt
Ey, Siegrun	Hausfrau
Helbing, Peter	Dipl.-Verwaltungswirt/IT-Consultant
Holzhauer, Albert	Pensionär
Hötting, Christian	Justizfachwirt
Hundrieser, Jens	Dipl.-Bibliothekar
Krebber, Dr. Klaus	Arzt
Reichow, Uwe	Technischer Angestellter
Rohe, Reiner	Industriekaufmann i. R.
Schmitz, Dr. Hans-Georg	Oberstudiendirektor i. R.
Schmitz, Monika	Hausfrau
Schreiber, Adolf	Studiendirektor a. D.
Sickelmann, Ute	Fraktionsangestellte
van Laak, Beate	Dipl.-Sozialpädagogin

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben kein pauschaliertes Sitzungsgeld erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2012 beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 einschließlich Umsatzsteuer.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig.

Wesel, im Mai 2013

Verbandsvorsteher

Anlage 1 zum Anhang
1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2011

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>			
	Stand am			Stand am
	01.01.2011	Zugänge	Abgänge	31.12.2011
	€	€	€	€
<u>Finanzanlagen</u>				
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am			Stand am	Stand am	Stand am
01.01.2011	Zugänge	Abgänge	31.12.2011	31.12.2011	31.12.20 10
€	€	€	€	€	€
0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Lagebericht 2012

I. Vorbemerkungen und Betätigung im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat im Jahr 2007 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZV VRR und der VRR AöR beschlossen, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts in der Weise zu bilden, dass der ZV NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden VRR AöR beteiligt.

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR sind die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse zum 1. Januar 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übergegangen und das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche bestehende Vermögen wurde übertragen. Das vom NVN mit Eintritt in die VRR AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen gemäß § 32 Absatz 3 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung. Die Ermittlung des Vermögens erfolgt durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag des Eintritts des NVN in die VRR AöR.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Die Wirtschaftsführung erfolgt analog der Vorschrift des § 18 Absatz 3 GkG in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Handelsrecht.

Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV,
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen, auf die Bildung eines landesweiten Tarif- und landeseinheitlicher Beförderungsbedingungen, kooperationsraumübergreifender Tarife,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Der ZV NVN betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Geschäftsverlauf im Jahr 2012

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2012 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2012 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 8 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2012, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2012 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2012 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2013 wurde von der Versammlung am 11. Dezember 2012 beschlossen. Der Wirtschaftsplan 2013 berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen einen Wirtschaftsplan für 2012 aufgestellt, der den Erfolgsplan analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR für den ZV NVN beinhaltet. Vermögens- und Finanzplan berücksichtigen keine Ein- und Auszahlungen. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wurde verzichtet.

V. Nachtrags-, Chancen- und Risikobericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind bei der VRR AöR vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden. Existenzgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Wesel, im Mai 2013

Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 22. Mai 2013

MAERKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**AKTIVA**

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		€	<u>25.000,00</u>
	31.12.2011	€	25.000,00
 <u>Finanzanlagen</u>		€	<u>25.000,00</u>
	31.12.2011	€	25.000,00
 <u>Beteiligungen</u>		€	<u>25.000,00</u>
	31.12.2011	€	25.000,00

Es handelt sich um die Beteiligung an der VRR AöR (T€ 25), die zu Anschaffungskosten bilanziert ist. Das Stammkapital der VRR AöR beträgt gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR nach Eintritt des NVN insgesamt T€ 2.525.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		€	<u>1.650,00</u>
	31.12.2011	€	1.405,00
 I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		€	<u>1.650,00</u>
	31.12.2011	€	1.405,00
 <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		€	<u>1.650,00</u>
	31.12.2011	€	1.697,00

Es handelt sich um Forderungen gegen die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

31.12.2011 € 25.000,00
€ 25.000,00

Rücklagen

31.12.2011 € 25.000,00
€ 25.000,00

Allgemeine Rücklage

31.12.2011 € 25.000,00
€ 25.000,00

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinermögen (Vermögen abzüglich Schulden).

B. RÜCKSTELLUNGEN

31.12.2011 € 1.650,00
€ 1.405,00

Sonstige Rückstellungen

31.12.2011 € 1.650,00
€ 1.405,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

31.12.2012 31.12.2011
€ €

Jahresabschlusskosten

1.650,00 1.697,00

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Das ÖPNVG NRW hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das ÖPNVG NRW regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß anzuwenden.

B. SATZUNG UND ORGANE

Die Kreise Kleve und Wesel bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung und Durchführung der durch Gesetz für den SPNV sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach dem GkG.

Die für das Berichtsjahr geltende Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Juni 2007 geändert.

Der ZV führt den Namen „**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**“.

Sitz des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend NVN oder ZV NVN) ist Wesel.

Der NVN tritt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG NRW mit dem ZV VRR als weiterer Gewährträger der VRR AöR bei, die dadurch **gemeinsame Anstalt** im Sinne des § 5 a ÖPNVG NRW wird.

Als **Aufgaben** wurden dem ZV NVN gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ übertragen.

Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den ZV NVN übertragen (§ 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den ZV übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung (ZVS) i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG obliegt dem Zweckverband die Verwaltung seiner eigenen Aufgaben. Diese umfassen:

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlungen,
5. die Auszahlung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls.

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZV NVN finden die Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Der ZV NVN überträgt nach § 6 ZVS seine SPNV-Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der ZVS auf die VRR AöR.

Weiterhin überträgt der ZV seine in § 5 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 ZVS geregelten Aufgaben (eigene Angelegenheiten) auf die VRR AöR zur Durchführung.

Für die Aufgaben:

- Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung,
- Hinwirkung auf Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen,
- Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und einheitlichen Beförderungsbedingungen,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes

liegt die Zuständigkeit gemäß geändertem ÖPNVG NRW direkt bei der VRR AöR.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

Organe des Zweckverbandes sind:

- die **Verbandsversammlung**,
- der **Verbandsvorsteher**.

Die **Verbandsversammlung** besteht gemäß § 8 ZVS aus den Vertretern der **Verbandsmitglieder**. Die **Vertreter** werden durch die **Vertretungskörperschaften** für deren **Wahlzeit** aus ihrer **Mitte** oder aus den **Dienstkräften** der **Verbandsmitglieder** gewählt. Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** für den Fall der **Verhinderung** zu wählen.

Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** einen **Vorsitzenden** und mehrere **Stellvertreter**.

Gemäß § 9 der **ZVS** beschließt die **Verbandsversammlung** über alle **Angelegenheiten** des **ZV NVN**, soweit nicht nach dem **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)** oder aufgrund der **ZVS** der **Verbandsvorsteher** zuständig ist.

Insbesondere folgende **Angelegenheiten** sind nicht übertragbar:

- die **Änderungen** der **ZVS**,
- die **Feststellung** des **Wirtschaftsplans** und des **Jahresabschlusses**,
- die **Entlastung** des **Verbandsvorstehers**,
- die **vermögensrechtlichen Entscheidungen** von erheblicher **Bedeutung**,
- die **Wahl** der in die **Organe** der **VRR AöR** zu entsendenden **Vertreter** des **ZV NVN**,
- die **Erteilung** von **Weisungen** zur **Stimmabgabe** im **Verwaltungsrat** der **VRR AöR** in den **Fällen** des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 **GO NW**.

Die **Verbandsversammlung** gibt sich eine **Geschäftsordnung**. In ihr sind insbesondere das **Verfahren**, die **Ladungsfristen**, die **Form** der **Einberufung** sowie die **Geheimhaltung** zu regeln.

Die **Einberufung** der **Verbandsversammlung** erfolgt durch den **Vorsitzenden**. Sie ist mindestens **zweimal** im **Jahr** einzuberufen. Sie ist **unverzüglich** einzuberufen, soweit es die **Geschäftslage** erfordert oder wenn ein **Drittel** der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** **schriftlich** die **Einberufung** unter **Angabe** des **Verhandlungsgegenstandes** verlangt.

Jedes **Mitglied** der **Verbandsversammlung** hat eine **Stimme**. Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn **ordnungsgemäß** geladen und mindestens **drei Viertel** der **satzungsmäßigen Mitglieder** der **Verbandsversammlung** **anwesend** ist. Im **Fall** der **Beschlussunfähigkeit** ist **innen** drei **Tagen** eine **neue** **Versammlung** zu einem **mindestens acht** **Tage** **später** **liegenden** **Zeitpunkt** einzuberufen. Diese **Versammlung** ist **ohne** **Rücksicht** auf die **Zahl** der **anwesenden** **satzungsmäßigen Mitglieder** **beschlussfähig**, wenn in der **Einladung** **hierauf** **hingewiesen** **worden** **ist**.

Die Verbandsversammlung wählt den **Verbandsvorsteher** und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf zwei Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den ZV NVN gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

C. WICHTIGE VERTRÄGE

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Im Jahr 2007 hat der ZV NVN mit dem ZV VRR und der VRR AöR eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Eintritt des NVN in die gemeinsame VRR AöR zur Umsetzung des zum 1. Januar 2008 geänderten ÖPNVG NRW geschlossen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung des NVN auf die VRR AöR sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Schuldverhältnisse des NVN auf die VRR AöR übergegangen und das Vermögen wurde übertragen.

D. BETEILIGUNGEN

Beteiligung an der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV NVN hat mit Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Satzungsänderungen zum 1. Januar 2008 in der Sitzung am 18. Juni 2007 den Beitritt in die VRR AöR zur Umsetzung der Änderung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 beschlossen.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. §§ 114 a GO NRW, 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 a GO NW und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der ZV VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2012**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch ZV NVN) ergeben sich aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Die Einbindung der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben zwei Verbandsversammlungssitzungen stattgefunden, deren Protokolle uns vorgelegen haben.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Eine Aufstellung zu den Mitgliedschaften des Verbandsvorstehers ist der Anlage 8 als Anhang beigelegt.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten keine Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgaben des ZV NVN wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. Zuständigkeiten sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Der ZV NVN ist nicht operativ tätig. Die Ergreifung von Vorkehrungen und die Dokumentation sind nicht erforderlich.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der ZV NVN ist nicht operativ tätig. Richtlinien und Arbeitsanweisungen sind entbehrlich.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist vorhanden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

In der Verbandssatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Vorstandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Aus formalen Gründen wird eine Wirtschaftsplanung erstellt. Der ZV NVN ist jedoch nicht operativ tätig, da alle Aufgaben auf die VRR AöR übertragen wurden und dort im Rechnungswesen abgebildet sind.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen des Rechnungswesens erfolgt eine systematische Untersuchung von Planabweichungen bei der VRR AöR.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist angemessen und entspricht den Anforderungen des ZV NVN. Es wird über die VRR AöR abgewickelt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der ZV NVN verfügt über keine eigenen liquiden Mittel und hat keine Kredite aufgenommen. Ein Finanzmanagement ist nicht erforderlich.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Vgl. d)

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden keine Entgelte in Rechnung gestellt, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling ist nicht erforderlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Vorstandsvorsitzende des ZV NVN nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR teil. In den Versammlungen erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform als Zweckverband, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV NVN ergeben sich keine bestandsgefährdende Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben.

Die Aufgaben des ZV NVN wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Risikofrüherkennungssystem beim ZV NVN ist insoweit entbehrlich. Um eine frühzeitig Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens wurde im Jahr 2010 erarbeitet und wird aktualisiert. Für die einzelnen Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung an die Versammlung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung.

Mit der Einrichtung einer zentralen Vertragsdatenbank als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems wurde im Jahr 2011 eine wesentliche Voraussetzung für das angestrebte zentrale Vertragscontrolling geschaffen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird bei der VRR AöR durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems bei der VRR AöR.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 18 Absatz 2 GkG.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare

**Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?
Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz oder der Verbandssatzung übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden beim ZV NVN nicht vorgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Siehe a).

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Siehe a).

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es wurden keine Investitionen getätigt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden bei der VRR AöR für die übertragenen und zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Versammlung teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV NVN und der VRR AöR werden nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Die schriftliche unterjährige Berichterstattung erfolgte für die VRR AöR auch hinsichtlich der vom ZV NVN übertragenen Aufgaben und war für den ZV NVN entbehrlich.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde die Versammlung nach unseren Feststellungen zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung der an die VRR AöR übertragenen Aufgaben erfolgt über Zuwendungen des Landes NRW an die VRR AöR.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhält direkt keine Fördermittel.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es wurde beim Zweckverband kein Gewinn erwirtschaftet.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Der ZV NVN hat seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen und war im Geschäftsjahr 2012 nicht operativ tätig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen zwischen dem ZV NVN und der VRR AöR bestehen insoweit, als der ZV NVN gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Zuwendungen des Landes NRW bei der VRR AöR.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Der Zweckverband ist nicht operativ tätig.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Auskunftspflicht des Landrates

Wesel, 27. März 2012

Kreis Wesel
Der Landrat**Auskunftspflicht des Landrates gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) zu Mitgliedschaften und Funktionen**

Im Rahmen meiner Anzeigepflicht gem. § 17 KorruptionsbG zeige ich die von mir wahrgenommenen Mitgliedschaften und Funktionen an:

Lfd. Nr.	Art der Tätigkeit	Organisation
1.	Mitglied des Aufsichtsrates	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)
2.	Mitglied des Verwaltungsrates	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
3.	Stellv. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
4.	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH
5.	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	Stoffstromgesellschaft Asdonkshof
6.	Mitglied der Verbandsversammlung	Abfallwirtschaftsverband Borken – Wesel
7.	Mitglied der Mitgliederversammlung	Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.
8.	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
9.	Mitglied des Regionalbeirates West	RWE AG
10.	Mitglied des Regionalbeirates	RWE Konzern
11.	Mitglied des Kommunalbeirates Niederrhein	RWE Deutschland AG
12.	Verbandsvorsteher	Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
13.	Mitglied des Lenkungskreises	Region NiederRhein
14.	Mitglied der Verbandsversammlung	Regionalverband Ruhr
15.	Mitglied des Kuratoriums	Verein „Pro Ruhrgebiet“
16.	Mitglied des Vorstandes	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
17.	Stellvertretender Vorsitzender	Kulturraum Niederrhein e. V.
18.	Vorsitzender	Kreisverband Wesel im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
19.	Mitglied des Aufsichtsrates	Niederrhein Tourismus GmbH
20.	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Standort Niederrhein GmbH

21.	Mitglied des Kreisstellenbeirates	Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Wesel
22.	Mitglied des Stiftungsrates	Stiftung „Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel“
23.	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes	Landestheater Burghofbühne im Kreis Wesel e. V.
24.	Mitglied des Regionalbeirates	RAG Deutsche Steinkohle
25.	Mitglied der Mitgliederversammlung	Volksbank Rhein-Lippe eG
26.	Mitglied der Verbandsversammlung	Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
27.	Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates	Sparkasse am Niederrhein
28.	Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
29.	Mitglied der Verbandsversammlung	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
30.	Mitglied des Kuratoriums	Sparkassen-Kulturstiftung Moers
31.	Mitglied des Kuratoriums	Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland
32.	Mitglied des Beirates „öffentliche Kunden“	WestLB AG
33.	Mitglied der Mitgliederversammlung	DJH-Landesverband Rheinland
34.	Mitglied des Beirates	Freiherr-vom-Stein-Institut
35.	Mitglied im Präsidium	Duisburger-Universitäts-Gesellschaft e. V.
36.	Mitglied des Euregiorates	Zweckverband „Euregio Rhein-Waal“
37.	Mitglied des Verwaltungsrates	Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“
38.	Mitglied des Aufsichtsrates	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH
39.	Vorstands-Vorsitzender	Stiftung „Altenhilfe in der Stadt Moers“
40.	Mitglied der Trägerversammlung gem. § 44 d SGB II	Jobcenter Kreis Wesel
41.	Mitglied des Kuratoriums	Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N.)
42.	Mitglied des Kuratoriums	Landwirtschaftsschule und Beratungsstelle Wesel
43.	Mitglied des Verwaltungsrates	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
44.	Mitglied des Stiftungsrates	Bürgerstiftung Bäuerliches Kulturland Mommach-Niederung

Beraterverträge bestehen nicht.

gez. Dr. Ansgar Müller

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Ausfertigungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.